**Ehevertrag mit Ausschluss des Zugewinnausgleichs, Versorgungsausgleichs und nachehelichen Unterhalts**

Die Erschienenen erklärten:   
Wir haben am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ vor dem Standesbeamten in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ die Ehe geschlossen, sind deutsche Staatsangehörige und leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft.  
Unsere Ehe ist kinderlos.  
Wir sind beide berufstätig und  
verfügen über eine ausreichende Altersversorgung.  
Wir schließen folgenden  
  
E H E V E R T R A G

I. Eheliches Güterrecht

1. Grundsätzlich verbleibt es für unsere Ehe bei dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Es gilt folgende Änderung:

Der Zugewinnausgleich wird von uns vollständig ausgeschlossen, falls der Güterstand auf andere Weise als durch Tod beendet wird. Das gilt insbesondere für den Fall der Scheidung.

Im Übrigen bleibt es beim gesetzlichen Güterstand, insbesondere beim Zugewinnausgleich im Todesfall.

Jeder von uns ist berechtigt, ohne Zustimmung des anderen über sein Vermögen im ganzen, auch über die ihm gehörenden Gegenstände des ehelichen Haushaltes, frei zu verfügen.

2. Sonstige vermögensrechtliche Ansprüche

Zuwendungen eines Ehegatten an den anderen können bei Scheidung der Ehe nicht zurückgefordert werden.

Die Scheidung der Ehe führt nicht zum Wegfall der Geschäftsgrundlage für derartige Zuwendungen. Dies gilt unabhängig vom Verschulden am Scheitern der Ehe.

Die Parteien nehmen den Verzicht wechselseitig an.

II. Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich wird für den Fall einer Scheidung unserer Ehe ausgeschlossen. Wir sind uns darüber im Klaren, dass dadurch ein Ausgleich für die während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften im Scheidungsfall nicht erfolgt und jeder Ehegatte deshalb auf eine eigene Altersversorgung angewiesen ist.

Auf die Risiken fehlender sozialer Sicherung im Scheidungsfall, aber auch auf die denkbare Nichtigkeit dieser Vereinbarung wegen Sittenwidrigkeit wurden wir hingewiesen.

III. Nachehelicher Unterhalt

Für den Scheidungsfall verzichten wir wechselseitig auf jedwede nacheheliche Unterhaltsansprüche und nehmen den Verzicht wechselseitig an. Das gilt auch für den Fall der Not und der Gesetzesänderung.

Uns ist bekannt, dass der vereinbarte Unterhaltsverzicht zunächst nur Gültigkeit zwischen den Vertragsschliessenden hat, dass sich die Träger der Sozialhilfe oder der anderen Sozialleistung unter Umständen darauf berufen könnte, dass dieser Unterhaltsverzicht ihnen gegenüber keine Wirksamkeit hat.

In diesem Zusammenhang erklären wir, beide erwerbstätig zu sein und aus dieser Erwerbstätigkeit ihren jeweiligen Unterhalt und Lebensbedarf selbst abdecken zu können.

III. Erb- und Pflichtteilsverzicht

Wir verzichten gegenseitig auf unser gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht und nehmen den Verzicht gegenseitig an.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_                     \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_                    
Ehefrau                              Ehemann